Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Katholischer Männerfürsorgeverein
München e.V.
Geschäftsführung
Kapuzinerstraße 9d

80337 München

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			31.03.2022

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG)
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung:	Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V. Kapuzinerstraße 9 d 80337 München www.kmfv.de
Geprüfte Einrichtung:	Haus an der Franziskanerstraße Franziskanerstraße 17 81669 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 03.02.2022 und am 10.02.2022 eine anlassbezogene Prüfung in Verbindung mit einer regulären Prüfung durch eine pädagogische Mitarbeiterin durchgeführt.

Die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht, legte ihren Schwerpunkt bei der Prüfung insbesondere auf die Bereiche Vertrauensarbeit, Umgang mit der Compliance, Schnittstellenmanagement. Die Konkretisierung des Vollzugs des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes in Bezug auf die besonderen Begebenheiten in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe erfolgt auf Basis der Prüfempfehlungen, welche gemeinsam mit dem Bezirk Oberbayern und Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtungsträger entwickelt worden sind (vgl. Prüfkriterien und Qualitätsempfehlungen in der stationären Wohnungslosenhilfe -- Stand 20.09.2009).

Die Prüfungen umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Wohnqualität
- Personal
- Soziale Betreuung und Lebensbegleitung
- Mitwirkung – wurde in einem eigenen Termin am 10.02.2022 geprüft

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart: Einrichtung der Wohnungslosenhilfe

Angebotene Wohnformen: Stationäre Einrichtung für ehemals wohnungslose Menschen

Tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderung: Innerhalb der Einrichtung

Angebotene Plätze: 55 (4 Plätze davon in Außenwohngruppe)
Belegte Plätze: 51
Einzelzimmerquote: 34,55% (18 Doppelzimmer)

Fachkraftquote (gesetzl. Mindestanforderung 50 %): 52,66%

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen
(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Das Haus an der Franziskanerstraße ist in einem Altbau, zentral im Ortsteil Haidhausen gelegen und bietet im unmittelbaren Umfeld alle Geschäfte des täglichen Bedarfs. Das Wohnangebot bedeutet aufgrund baulicher Struktur mit einem hohen Anteil an Doppelzimmern und Gemeinschaftsbädern einen herausfordernden Charakter bezüglich der Rücksichtnahme und erfordert gute Abstimmung untereinander. Die Prüfung wurde durch den Einrichtungsleiter und seine Stellvertretung kompetent, offen und freundlich begleitet.
Die Einrichtung hatte durch zurückliegend höhere Fluktuation im Personalstamm, aus nachvollziehbaren Gründen, einige Hürden in der Betreuung und Versorgung zu nehmen. So halfen sich die Fachbereiche auch gegenseitig aus und waren in den letzten Wochen wiederholt in Einarbeitungsphasen. Offene Stellen in der Personalbesetzung hatten keine Auswirkung auf die gesetzliche Fachkraftquote und werden durch Ausschreibung zeitnah nachbesetzt.

In einem Hausrundgang konnte sich die Mitarbeiterin der FQA ein gutes Bild zur Wohn- und

Betreuungssituation im Haus machen. Das Besuchszimmer ist sehr ansprechend eingerichtet und ermöglicht ein ungestörtes Zusammentreffen mit Gästen auch außerhalb des Lebens im eigenen Zimmers. Das Ausweichzimmer war in der Umsetzung der DIN18040 zur Verlängerung beantragt und es war festzustellen, dass dieses nun vorgehalten wird. Zum Prüfzeitpunkt war es kurzfristig mit einem erkrankten Bewohner belegt.

Zur Einrichtung lag eine Beschwerde vor, die sich u.a. auf die bestehenden Besuchsregeln und die Nagelpflege bezog. Die Beschwerdepunkte haben sich bestätigt und wurden bearbeitet. Der Beschwerdepunkt zu den Besuchsregeln war nachvollziehbar, da diese keinen Spontanbesuch ohne vorherige Anmeldung beim Pädagogischen Personal zulassen. Zur Überprüfung von Impfnachweisen und einem evtl. Angebot der Testung soll ein Besuch vorab immer beim Personal telefonisch angemeldet werden, da ansonsten mit einer Wartezeit an der Pforte zu rechnen ist. Hintergrund ist dabei ist auch, dass die Pforte im Rahmen der Beschäftigung überwiegend durch Bewohner besetzt ist, die eine solche Überprüfung nicht qualifiziert vornehmen können. Zu dem Vorgehen wurde zur Zufriedenheit beider Seiten durch das Aufzeigen von Verbesserungspotenzial beraten.
Zur Beschwerde im Sachverhalt der Nagelpflege wurde von Seiten der Einrichtung eine sofortige Anpassung zugesagt. Es war festzustellen, dass angesprochene Versäumnisse im Rahmen der Prüfung ohne Umschweife eingeräumt wurden und mit offener Bereitschaft zur Qualitätsverbesserung zur Änderung mitgeteilt wurden.

Die Hilfeplanung in der Einrichtung erfolgt in einem EDV-System, die Pflegeplanung im Haus wird noch händisch geführt. Sie ergab in der Überprüfung einen guten Überblick. Rückblickend zu einem überprüften Notfall konnte festgestellt werden, dass das Pflegepersonal sehr gut auf die Wünsche des Bewohners einging, die Wirkungsweise von Medikamenten beschrieb, Bedürfnislagen ernst nahm und viel Selbstbestimmung zuließ. In der Einrichtung wird demnächst ein neues Dokumentationssystem eingeführt. Eine Zusammenlegung der Dokumentation von Pflege und Pädagogik wurde empfohlen.

Ein separater Prüftermin mit der Bewohnervertretung (BWV) wurde vom BWV-Vorstand für 10.02.2022 organisiert und fand mit drei Mitgliedern im Besucherraum der Einrichtung statt. Es war festzustellen, dass sich die Männer gut untereinander austauschen und über die Anforderungen der Aufgabe in Kenntnis sind. Die Mitarbeiterin der FQA wurde offen zu verschiedenen Inhalten zum Leben in der Einrichtung informiert und es wurden auch einige Anfragen beraten. Das Gremium hat einen guten Einblick in das Zusammenleben im Haus und ist auch eine Anlaufstelle bei Schwierigkeiten.

Das Aussetzen der Gruppenangebote seit November 2021 wurde bedauert, da es doch für viele Bewohner eine Abwechslung und soziales Zusammentreffen in der Tagesstruktur bedeutete, die nun die Zeit überwiegend im Zimmer oder im Bett verbringen.

Die Termine zwischen Bewohnervertretung und der Einrichtungsleitung zum Austausch sind hinsichtlich der Regelhaftigkeit noch deutlich verbesserungsfähig. Es wurde jedoch einhellig bestätigt, dass der Zugang zu Personal und Leitung jederzeit offen stehen. Es wurde auch von zurückliegenden Erfolgen berichtet, so setzte sich das Gremium erfolgreich für die Mitbewohner ein, damit ein Toaster angeschafft wurde, um Toast aufbacken zu können.

Die Mitarbeiterin der FQA bedankt sich bei der Bewohnervertretung für ihre Zeit, die tolle Organisation, das aufgeschlossene Engagement und für den sehr freundlichen Austausch.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Pflegerische Versorgung/ Grundpflege

III.1.1 Sachverhalt: In der Einrichtung ergab sich hinsichtlich fehlender Nagelpflege eine Beschwerde, die bei einem Bewohner zurückliegend deutliche Auswirkung in Verbindung mit einem Fußpilz mit sich brachte. Der Sachverhalt wurde geprüft und hat sich bezogen auf die Fingernagelhygiene bestätigt. Im Fall der Beschwerde waren die Fingernägel deutlich überlang, bereits leicht verformt und stark verunreinigt. Der Bewohner ist auf Rückschluss in der Dokumentation positiv zu motivieren und bedankte sich laut Dokumentation zurückliegend beim Personal für Unterstützung und Interesse an seinem Befinden. Die fehlende Fingernagelpflege bezüglich des Kürzens war in der Einrichtung als Bedarf mehrfach auffällig.

Grund dafür war die Fehlannahme, dass durch Personal grundsätzlich keine Fingernägel einkürzen werden dürfen. Dies bezieht sich jedoch nur auf Fingernagelpflege die einen medizinischen Hintergrund und fachlich adäquat durch geführt werden muß, wie z.B. bei Pilzinfektionen oder Diabetes. Es kann nach Angabe von Bewohnern ein Maniküreset bei der Pflege ausgeliehen werden, bzw. hatte ein Bewohner dieses bereits als Geschenk bei Einzug erhalten. Die Pediküre wird in der Einrichtung vorbildlich organisiert und war bei betreffendem Bewohner vorgenommen. worden Die Einrichtung konnte zur Pediküre regelhafte Termine bei einer Podologin vorlegen, die aufgrund der hohen Kosten über Spenden finanziert werden und hinsichtlich der Notwendigkeit und in Absprache mit den Bewohnern gebucht werden.

III.1.2 Gemäß Art.3 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 PfleWoqG haben Träger und Einrichtungsleitung sicherzustellen, dass die pflegerische Versorgung sichergestellt wird und dabei auch die Fingernagelpflege, im Rahmen der Grundpflege, einem regelmäßigen Angebot unterliegt und bei Bedarf und in Absprache auch durch das Personal übernommen wird. Die derzeitigen Hygieneregeln in der Pandemie, wie regelmäßiges Händewaschen und Desinfektionsangebot, werden durch eine fehlende Nageleinkürzung konterkariert.
Zur Sicherstellung der Grundpflege in diesem Bereich muss durch das Personal eine regelmäßige Überprüfung im Sichtkontakt, in Verbindung mit entsprechender Motivation und einem Unterstützungsangebot als erforderliche Hilfe gewährt werden. Eine Ablehnung durch den Bewohner ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der o.g. Sachverhalt stellt einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Es wird dringend beraten, durch die Pflege ein bedarfsgerechtes Angebot zum Fingernagelkürzen anzubieten, hierbei sind die individuellen Fähigkeiten der Bewohner zum selbständigen Kürzen zu berücksichtigen. In der Einrichtung ist die Anleitung und Umsetzung

von Hygiene eine Herausforderung, die kontinuierliche Beratung, Motivation oder auch stellvertretende Übernahme bedeutet. Wenn Maßnahmen und Angebot durch Bewohner abgelehnt werden, ist dies aufgrund der Selbstbestimmung zu respektieren. Die Ablehnung von Pflegehandlungen sollte jedoch nachvollziehbar in der Dokumentation aufgenommen werden.
Das Kürzen der Fingernägel fällt in den Bereich der Grundpflege der Bewohner und kann Akzeptanz und Respekt im näheren Umfeld und auch bei Außenkontakt positiv beeinflussen.

III.2 Qualitätsbereich: Soziale Teilhabe und Betreuung

III.2.1 Sachverhalt: Die Prüfung in der Einrichtung ergab ab November 2021 keine nachweislich stattgefundenen Maßnahmen die im Bereich der Eingliederung eine selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht hätten. Die Beschäftigung der Bewohner bezog sich auf Aussage von Bewohnern vielfach zwischen dem Aufenthalt im Zimmer und der Essensaufnahme im Speiseraum. Coronabedingt wurde den Bewohnern im Weiteren zurückliegend empfohlen Sozialkontakte untereinander zu meiden. Die Gruppen und Veranstaltungen im Haus, die für viele Bewohner eine Strukturierung des Alltags und auch ein begleitetes Angebot im Zusammentreffen mit anderen Bewohnern bedeuten, wurden nach einem Covid-Ausbruch ab November 2021 bis einschließlich zum Prüfungstag vollständig ausgesetzt. Das individuelle Angebot von Kaffee und Kuchen am Sonntag wurde ebenso ausgesetzt.

III.2.2 Gemäß Art.3 Abs.2 Nr. 1, 2 und 9 PfleWoqG haben Träger und Einrichtungsleitung sicherzustellen, dass die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigung geschützt werden und auch die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gefördert wird. Dies bezieht sich auf Freizeit- und Beschäftigungsangebote zur Tagesstruktur, die neben der sozialpädagogischen Betreuung zu gewährleisten sind. Der o.g. Sachverhalt stellt einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.2.3 Der Einrichtung wurde empfohlen die Angebote zur Eingliederung und selbstbestimmten Teilhabe zur Freizeitgestaltung und Tagesstrukturierung wieder regelhaft umzusetzen. Weiter wurde empfohlen aufgrund der besonderen Wohnsituation individuelle Angebote zu erstellen, die sich jederzeit der Bedarfslage anpassen lassen und auch in Kleingruppen durchzuführen sind.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist.

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Dem Träger wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten mangelrelevanten Sachverhalt und den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Er machte von seinem Recht keinen Gebrauch.
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem am Tag der Prüfung festgestellten Sachverhalt um eine Momentaufnahme handelt, sodass ein im Nachgang zu der Prüfung evtl. erfolgtes Abstellen von Mängeln im Rahmen des Anhörungsverfahrens unberücksichtigt bleiben muss.
Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und zur Beratung jederzeit gerne zur Verfügung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen
- Qualitätsentwicklung und Aufsicht) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

b) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter

elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweise:

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt, der Bezirk Oberbayern, sowie die Regierung von Oberbayern, der Einrichtungsleiter und die Bewohnervertretung der Einrichtung haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.